

Aktuelles und Dauerbrenner in der Abrechnung für Psychotherapeuten



VERSORGUNG GEMEINSAM GESTALTEN

Daniela Mühl
Heike Schwind
Abrechnungsberaterinnen
UB 1 / FB AHV
08.03.2017



KVBB

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Psychotherapie-Richtlinie

Gesetzlicher Auftrag (GKV VSG)



I „...§ 92 Absatz 6a SGB V „... Der G-BA beschließt bis zum 30.06.2016 in den Richtlinien Regelungen zur Flexibilisierung des Therapieangebotes, insbesondere zur Einrichtung von psychotherapeutischen Sprechstunden, zur Förderung der frühzeitigen diagnostischen Abklärung und der Akutversorgung, zur Förderung von Gruppentherapien und der Rezidivprophylaxe sowie zur Vereinfachung des Antrags- und Gutachterverfahrens.“

Psychotherapie-Richtlinie Psychotherapie-Vereinbarung Änderungen zum 01.04.2017



Psychotherapie-Richtlinie

Allgemeines

- Beschlossen durch Gemeinsamen Bundesausschuss
- Regelt den Leistungsanspruch der Psychotherapie in der GKV
- Inhalte:
 - Psychotherapeutische Behandlungs- und Anwendungsformen
 - Indikationen
 - Leistungsumfang und -Struktur
 - Anzeige-, Antrags- und Gutachterverfahren
 - Qualifikationsanforderungen...

Psychotherapie-Vereinbarung

Allgemeines



- Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
- vereinbart zwischen KBV und Spitzenverbänden der KK
- Gegenstand ist die Anwendung und Umsetzung der Inhalte der Psychotherapie-Richtlinie
- Inhalte:
 - Benennung der zur Ausübung Berechtigten
 - Antragstellung, Gutachterverfahren, Entscheidung zur Leistungspflicht
 - Abrechnung
 - Formblätter

Psychotherapie-Richtlinie und -Vereinbarung

Änderungen zum 01.04.2017



- Telefonische persönliche Erreichbarkeit
- Psychotherapeutische Sprechstunde
- Psychotherapeutische Akutbehandlung
- Probatorische Sitzungen
- Förderung der Gruppentherapie
- Kurz- und Langzeittherapie
- Rezidivprophylaxe

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Telefonische persönliche Erreichbarkeit

- Gilt für alle Therapeuten und je Therapeut
- Telefonische Erreichbarkeit des Therapeuten oder des Praxispersonals zur Terminkoordination
- Kooperation und Delegation sind möglich
- Mindestens: 200 (100) Minuten pro Woche bei vollem (hälftigem) Versorgungsauftrag
 - Mindesteinheit: 25 Minuten
- Zeiten sind zu definieren und der KV mitzuteilen



Arztsuche

Eintragung Ihrer freien Therapieplätze

Unter arztsuche.kvbb.de Anmeldung mit persönlicher Kennung
(Benutzername / Kennwort)

Unter „Was“ Ihren Namen eingeben



KVBB
Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg


Startseite Praxis Patienten

Arztsuche Psychotherapeutensuche

Was ×
Name des Psychotherapeuten, Fachgebiet oder Sprechzeiten

Wo
Adresse eingeben oder in die Karte klicken
Ort, PLZ oder Straße

Karte Satellit

Im Ergebnis auf Button 
(„Freie Therapieplätze bearbeiten“)
klicken

Arztsuche

Eintragung Ihrer freien Therapieplätze

Eintragung freier Therapieplätze
Therapieformbezogenen möglich

Fachgebiete: Psychologischer Psychotherapeut
Tätigkeit: Niederlassung

Freie Therapieplätze

Therapieform*	Anzahl Plätze			
	vorm.	nachm.	abends	
<input type="checkbox"/> Analytische Psychotherapie	<input type="checkbox"/> Einzel Erw.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Gruppe Erw.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Einzel Ki./Ju.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Gruppe Ki./Ju.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Tiefenpsychologisch fundierte Therapie	<input type="checkbox"/> Einzel Erw.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Gruppe Erw.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Einzel Ki./Ju.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Gruppe Ki./Ju.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Verhaltenstherapie	<input type="checkbox"/> Einzel Erw.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Gruppe Erw.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Einzel Ki./Ju.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Gruppe Ki./Ju.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

*) Einzel - Einzeltherapie, Gruppe = Gruppentherapie, Erw. = für Erwachsene, Ki./Ju. = für Kinder und Jugendliche

Speichern Abbrechen

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Psychotherapeutische Sprechstunde



- Erstzugang zum Therapeuten
- Verpflichtend
- Entscheidung ob offene Sprechstunden oder mit Terminvergabe - Information an KVBB
- Vor Akutbehandlung und/oder probatorischer Sitzung
- **ÜBERGANGSFRIST:** bis 31. März 2018 - Zugang zu Probatorischen Sitzungen oder Akutbehandlung auch ohne psychotherapeutische Sprechstunde



Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Psychotherapeutische Sprechstunde



■ **Ausnahmen: Probatorik und Akutbehandlung ohne Sprechstunde**

- Patienten, die aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung aus einer stationären KH-Behandlung oder rehabilitativen Behandlung entlassen werden
- Bei Therapeutenwechsel nach der Sprechstunde oder während laufender Therapie



Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Psychotherapeutische Sprechstunde



- Sind **keine** Richtlinien-therapie, **keine** Anrechnung auf Therapiekontingente
- Abklärung, ob und wie eine Weiterbehandlung erfolgen soll
- Patienten erhalten vom Therapeuten eine „Allgemeine Patienteninformation zur Richtlinien-therapie“ PTV 10 sowie eine „Individuelle Patienteninformation“ PTV 11
- Konsiliarbericht oder vorausgegangene somatische Abklärung vor Sprechstunde nicht erforderlich



Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Psychotherapeutische Sprechstunde

- Mindestens: 100 (50) Minuten pro Woche bei vollem (häufigem) Versorgungsauftrag



- Zeitgebundene Einzelbehandlung:
 - Erwachsene: Mindesteinheit 25 Minuten, höchstens 6-mal (insgesamt bis zu 150 Minuten) im KHF
 - Kinder und Jugendliche: Mindesteinheit 25 Minuten, höchstens 10-mal (insgesamt bis zu 250 Min.) im KHF,
 - Voraussetzung für Weiterbehandlung ist eine Sprechstunde von mindestens 50 Minuten

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Definition Krankheitsfall (KHF)



I Definition im § 21 – Bundesmantelvertrag –Ärzte (BMV-Ä)

Ein Krankheitsfall umfasst das **aktuelle sowie die nachfolgenden 3 Kalendervierteljahre**, die der Berechnung der krankheitsfallbezogenen Leistungsposition folgen.

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Psychotherapeutische Akutbehandlung



- Ziel: Schnelle Intervention zur Besserung akuter psychischer Krisen- und Ausnahmezustände
- Bis 12 Therapieeinheiten (a 50 Minuten) sind möglich
- Einzeltherapie in Mindesteinheit 25 Minuten - max. 24-mal je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 600 Minuten), ggf. unter Einbeziehung von Bezugspersonen



Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Psychotherapeutische Akutbehandlung



- besteht nach Akutbehandlung Bedarf einer Richtlinien-therapie, sind zuvor mindestens 2 Probatorische Sitzungen durchzuführen
- Stunden der Akutbehandlung sind Bestandteil des Therapiekontingentes
- Anzeigepflicht spätestens mit Beginn der Akutbehandlung gegenüber Krankenkasse mit (PTV 12) „Anzeige einer Akutbehandlung...“



Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Probatorische Sitzungen



- Durchführung vor Richtlinien-therapie
- Keine Anrechnung auf Therapiekontingente

- Nur als Einzelbehandlung
 - Erwachsene: mindestens 2 und bis zu 4 probatorische Sitzungen von je 50 Minuten Dauer
 - Kinder und Jugendliche: zusätzlich 2 weitere Sitzungen möglich

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Probatorische Sitzungen



- Antrag auf KZT oder LZT ist bereits nach erster Probatorik möglich, wenn für die zweite Sitzung ein Termin vereinbart ist, PTV 2 „Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten“

- Restliche Probatoriken können bis zum Beginn der Therapie durchgeführt werden

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Gruppentherapie



- Einheitliche Gruppengröße (3 bis 9 Personen)

- Flexiblere Kombinationsbehandlung – **ein Therapeut**
 - Angabe auf PTV 2, ob ausschließlich Einzeltherapie, Gruppentherapie oder eine Kombinationsbehandlung
 - Angabe der überwiegend durchgeführten Anwendungsform
 - Übertragung von Therapieeinheiten möglich
 - Bei Beibehaltung des Settings, weder Anzeige noch Antrag notwendig
 - Bei Änderung des Settings – bei KZT = formlose Mitteilung an KK
 - bei LZT = neuer Antrag an KK

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Gruppentherapie



- Flexiblere Kombinationsbehandlung – **zwei Therapeuten**
- Ein Therapeut kann jeweils ausschließlich Einzel- oder Gruppentherapie durchführen
 - Beide Therapeuten füllen jeweils ein PTV 2 aus – Kombinationsbehandlung mit Angabe der überwiegend durchgeführten Anwendungsform
 - Übertragung von Therapieeinheiten möglich
 - Bei Beibehaltung des Settings – gemeinsame Anzeige gegenüber KK
 - Bei Änderung des Settings – neuer gemeinsamer Antrag an KK

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Gruppentherapie



- Beispiel Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeuten:
 - LZT als VT mit 60 Therapieeinheiten
 - Beide Therapeuten geben auf ihrem PTV 2 das gleiche Behandlungssetting an
 - Z.B. Kombinationsbehandlung mit überwiegend Gruppentherapie
 - Therapeut A = 20 mal Einzeltherapie
 - Therapeut B = 40 mal Gruppentherapie

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Kurzzeittherapie



- Gutachterpflicht entfällt
- Antragspflicht bleibt
- Erfolgt durch KK innerhalb einer 3-Wochen-Frist keine Mitteilung, gilt die beantragte Leistung als genehmigt
 - Wenn ergänzungs- bzw. klarstellungsbedürftig, dann Information von KK an Antragsteller (Mitteilung neuer Entscheidungstermin)

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Kurzzeittherapie



- Kurzzeittherapie: kann künftig 12 oder 24 Therapieeinheiten umfassen
 - Beantragung erfolgt in 2 Schritten – für jeweils ein Kontingent von 12 Stunden auf PTV 2 „Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten“
 - Frühestens nach der 7 Therapieeinheit KZT 1, kann KZT 2 beantragt werden
 - Umwandlungsantrag von KZT in LZT muss spätestens mit der 8 Therapieeinheit KZT 2 erfolgen
 - Angabe GOP EBM und bereits durchgeführter Therapieeinheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Langzeittherapie



- Nur noch zwei Bewilligungsschritte, Erweiterung des ersten Sitzungskontingents
- **Erster Bewilligungsschritt:**
 - **Antrags-** und gutachterpflichtig
 - Antrag über PTV 2 „Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten“
 - Angabe ob LZT als „Erstantrag“, „Umwandlung“ oder „Fortführung“
 - Angabe GOP EBM und bereits durchgeführter Therapieeinheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Angabe ob Rezidivprophylaxe

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Langzeittherapie



■ Erster Bewilligungsschritt:

- Antrags- und **gutachterpflichtig**
- Versendung PTV 2 in verschlossenem Umschlag PTV 8 an Gutachter
 - Inhalt PTV 8: - Bericht an Gutachter nach Leitfaden PTV 3
 - Durchschrift PTV 2
 - ggf. Konsiliarbericht
 - ggf. weitere Unterlagen

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Langzeittherapie



■ Zweiter Bewilligungsschritt:

- Antragspflichtig
- Beantragung Höchstkontingent
- Gutachterpflicht: Einzelfallentscheidung Krankenkasse

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Tabelle Bewilligungsschritte



Langzeittherapie bei Erwachsenen					
Verfahren	Bewilligungsschritte	neu ab 01.04.2017		alt bis 31.03.2017	
		Therapieeinheiten		Therapieeinheiten	
		Einzel	Gruppen	Einzel	Gruppen
AP	1	160	80	160	160
	2	300	150	250	250
	3	-	-	300	300
TP	1	60	60	50	50
	2	100	80	80	80
	3	-	-	100	100
VT	1	60	60	45	45
	2	80	80	60	60
	3	-	-	80	80

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Rezidivprophylaxe



- Nur für Langzeittherapie
- „ausschleichende Behandlung“ (niederfrequent) innerhalb des bewilligten Kontingents zur Patientenstabilisierung, um Rückfälle zu vermeiden
- Entscheidung für oder gegen Rezidivprophylaxe ist auf dem Formblatt PTV 2 „Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten“ anzugeben.

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Rezidivprophylaxe



- Inanspruchnahme bewilligter Stunden bis zu 2 Jahren nach Abschluss Langzeittherapie
- Behandlungsdauer von:
 - 40 oder mehr Stunden – max. 8 Therapieeinheiten, (max.10 bei Kd.-Jugendl.)
 - 60 oder mehr Stunden – max. 16 Therapieeinheiten, (max. 20 bei Kd.-Jugendl.)
- Voraussetzung ist Anzeige der Beendigung der Richtlinientherapie (PTV 12)

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Behandlung von Kindern-und Jugendlichen



I Soziales Umfeld:

- **Neu:** künftig können „relevante Bezugspersonen auch aus dem sozialen Umfeld“ in die Behandlung einbezogen werden (z.B. Lehrer, Erzieher)

I Definition Altersgrenzen:

- Kinder - Personen, die noch nicht 14 Jahre sind
- Jugendliche - Personen, die 14 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt sind

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Abrechnung



■ Einsatz von Testverfahren:

- Bis zu dreimal während Kurzzeittherapie
- Bis zu fünfmal während einer (Kurz- und) Langzeittherapie

■ Zusatzkennzeichen:

- „B“ Einbezug Bezugsperson
- „R“ Leistungen der Rezidivprophylaxe
- „U“ Einbezug Bezugsperson bei Rezidivprophylaxe

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Formblätter



■ Entscheidung/Mitteilung zur Leistungspflicht der KK:

■ Bewilligung: bei KZT - formlos an Versicherten

bei LZT - formlos an Versicherten und Therapeuten

enthält Anzahl der Therapieeinheiten unter Angabe der GOP und die Kontaktinformationen eines Ansprechpartners der KK

■ Ablehnung: formlose Mitteilung an Versicherten und Therapeuten, mit Angabe Kontaktinformationen eines Ansprechpartners der KK

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Formblätter



- PTV 1 Antrag des Versicherten auf Psychotherapie
- PTV 2 Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten
- PTV 3 Leitfaden zur Erstellung des Berichts an den Gutachter
- PTV 4 Auftrag der Krankenkasse zur Begutachtung
- PTV 5 Stellungnahme des Gutachters
- PTV 8 Briefumschlag zur Weiterleitung der Unterlagen an den Gutachter
- PTV 10 Allgemeine Patienteninformation
- PTV 11 Individuelle Patienteninformation zur ambulanten psychotherapeutischen Sprechstunde
- PTV 12 Anzeige der Akutbehandlung oder der Beendigung einer Psychotherapie

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Formblätter

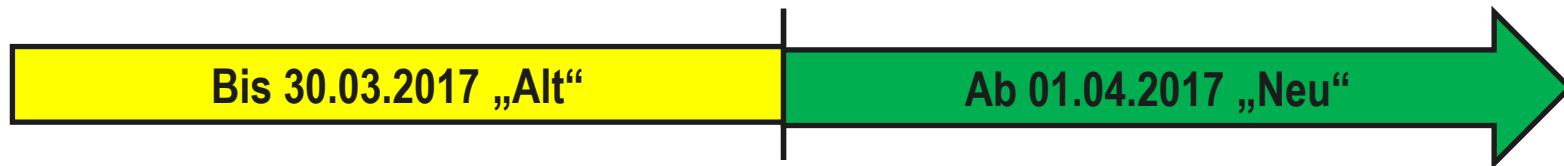


- Ausfüllhilfen-KBV
- Bestellung über „Formularbestellung KVBB“
 - Telefon Hotline : 0331 982298 05 / Fax: (04)
 - PTV 1 / 2 / 3 / 8 / 10 / 11 / 12
- Bereitstellung durch KK:
 - PTV 4 / 5
- Blankoformularbedruckung (ohne Genehmigung KV):
 - PTV 1 / 2 / 11/ 12

Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Übergangsregelung

- Für Psychotherapien, die vor dem 01.04.2017 beantragt wurden, gelten die alte Psychotherapie-Richtlinie und die alte Psychotherapie-Vereinbarung weiter.
- Für Umwandlungsanträge nach dem 01.04.2017 gelten die neuen Regelungen.



Änderungen Richtlinie und Vereinbarung 01.04.17

Übergangsregelung



■ Beispiel:

- LZT eines Erwachsenen als Verhaltenstherapie
- Das erste Sitzungskontingent (45 Stunden) läuft nach 01.04.2017 aus
- Ein Fortführungsantrag soll gestellt werden
- Therapeut beantragt nach 01.04.2017 die Fortführung der Therapie
- Beantragt wird das **neue Höchstkotingent** (80 Therapieeinheiten)

„Fragen und Antworten“- (www.kvbb.de)

Web Code „web120“

„Deutsches Ärzteblatt“

„PP Deutsches Ärzteblatt“

KBV- „Ausfüllhilfen für PTV Formblätter“

(www.kbv.de/media/sp/PTV_Ausfuellhilfen_komplett.pdf)

KBV- „Informationen für die Praxis“

(www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Psychotherapie_Reform.pdf)

Abkürzungsverzeichnis

BMV-Ä	Bundesmantelvertrag-Ärzte
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOP	Gebührenordnungsposition
KHF	Krankheitsfall
KK	Krankenkasse
PT	Psychotherapie
SGB	Sozialgesetzbuch
VA	Versorgungsauftrag
Wo	Wochen

